

NIEMALS VERGESSEN !

Linke Mörder von der Justiz geschützt

KAINDL-MORD – 20 JAHRE UNGESÜHT

Nach einem Vortrag des Wiener Dichters Konrad Windisch am 3.4.1992 begaben sich sieben seiner Zuhörer in ein China-Restaurant in Berlin-Kreuzberg um den Abend bei einem Nachtmahl ausklingen zu lassen. Unter ihnen der ehemalige Landesvorsitzende der Republikaner Carsten Pagel, der von einem im Lokal aufhältlichen Gast ausländischer Herkunft erkannt und beschimpft wurde. Eine Stunde nachdem dieser Mann verschwunden war stürmten sieben verummte und bewaffnete Männer, die von Zeugen als Türken beschrieben wurden, mit dem Ruf „Faschistenschweine“ in das Lokal und griffen die arglose Gruppe an. Der 47jährige Gerhard Kaindl, Familienvater, Kleinunternehmer, Schriftführer der Deutschen Liga für Volk und Heimat und Kandidat der Wählergemeinschaft Die Nationalen für die im Mai des Jahres stattfindenden Bezirkswahlen, der den Angreifern am nächsten saß, wurde dreimal in den Rücken gestochen und verblutete in der ersten Stunde des 4. April 1992. Ein weiterer Teilnehmer wurde lebensgefährlich verletzt. Hätte der chinesische Wirt die Angreifer nicht mit einer Gaspistole vertrieben wären weitere Opfer zu beklagen gewesen. Am Tatort blieben ein selbstgefertigter 52 cm langer Grillspieß und ein Baseballschläger zurück.

Sowohl die Berliner Presse als auch Fernsehen und Rundfunk eröffneten ihre Berichterstattung am folgenden Tag mit „Rechtsradikaler erstochen“, welcher diskriminierende Begriff für ein unschuldiges Mordopfer sich kurzfristig in „Rechtsextremist“ und „Neonazi“ wandelte. Damit wurde erreicht, daß sich die Empörung der deutschen Öffentlichkeit in sehr engem Rahmen hielt. Ein nationaler Deutscher hat kein Opfer zu sein! Die größte Sorge von Medien, Staatsschutz und Politikern schien zunächst ohnehin zu sein, daß der Volkszorn gegen Ausländer Auftrieb bekommen könnte.

Ein bezeichnendes Beispiel für diese Haltung gab der Regierende Bürgermeister Diepgen (CDU). Als drei Wochen nach Kaindls Tod im Zuge eines Raufhandels ein Vietnameser von einem jungen Deutschen erstochen wurde tönte Diepgen „es sei erschütternd und unerträglich, daß immer wieder Menschen grundlos und mit ungezügelter Gewalt Opfer von Fremdenhaß und Intoleranz würden“. Dergleichen war von ihm im Falle Kaindl nicht zu hören. Auf schriftliche Anfrage, ob eine entsprechende Äußerung von den Medien unterschlagen worden sei oder ihm der gewaltsame Tod eines deutschen Familienvaters und Steuerzahlers kein öffentliches Wort des Abscheus oder wenigstens des Bedauerns wert war, „antwortete“ er persönlich: „Selbstverständlich bin ich selbst betroffen über den Tod von Gerhard Kaindl. Ich differenziere in solchen Fragen allerdings nie nach Nationalität, sondern sehe immer das menschliche Schicksal. Alles andere wäre aus meiner Sicht zutiefst schändlich“. Eine nochmalige Rückfrage blieb ohne Reaktion. Es war deutlich: Kaindls Ermordung war dem Herrn Bürgermeister kein Wort des öffentlichen Bedauerns wert!

Unter diesem Vorzeichen stand die Entwicklung dieses Falles auch in der Folgezeit. Die führenden Zeitungen in Berlin lehnten es „wegen grundsätzlicher Erwägungen“ (Berliner Zeitung) ab, eine Traueranzeige von Kaindls Mitbewerbern für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung zu veröffentlichen in der es hieß „wurde Opfer einer heimtückischen orientalischen Mörderbande weil er ein nationalgesinnter Deutscher war“. Auch für die betreffenden Zeitungen stand sehr schnell fest, daß es sich bei den Tätern um Türken handelte. Da von der Polizei zunächst auch Araber vermutet waren, wurde der Begriff

„orientalische“ gewählt. Das war, wie es die Berliner Zeitung, ein ehemaliges SED-Blatt, offen aussprach „Diskriminierung bestimmter Personengruppen“. Mit der Diskriminierung nationalgesinnter Deutscher hatte und hat auch diese Zeitung nie ein Problem. Am 10.4.1992 gab sie vielmehr linksextremen Gewalttätern Gelegenheit, den Mord unter dem Titel „Mit Rechten gibt es nichts zu reden – Jugendliche greifen zur Selbstjustiz“ ideologisch zu rechtfertigen.

Nachdem von der Polizeibehörde für Hinweise auf die Täter eine Belohnung von 10.000 DM öffentlich ausgelobt worden war, wollte ein Freundeskreis diese Summe um 5.000 DM aufstocken und bot dies der Behörde an. Deren Antwort nach Anmahnung: „Es ist hier nicht beabsichtigt, die behördliche Auslobung mit Ihrer privaten Belohnung zu verbinden“. Es wurde empfohlen, sich wegen der Veröffentlichung an die Deutsche Presseagentur zu wenden, wovon in Anbetracht der gemachten Presseerfahrungen abgesehen wurde.

Nach Veröffentlichung eines Phantombildes meldete sich am 6.4.1992 der Türke, der in der Tatnacht die Mörder in das China-Lokal geführt hatte, bei der Polizei. Nach einer Vernehmung wurde er entlassen. Es sei ihm keine unmittelbare Tatbeteiligung nachzuweisen. Die Aufforderung an eine bewaffnete Bande harmlose Lokalgäste zu überfallen war offenbar kein Haftgrund und ist im späteren Prozeß auch nie geahndet worden.

Bereits am 16.4.1992 meldete die linksradikale „Tageszeitung“ (taz) triumphierend „Attentat bleibt unaufgeklärt“. Danach war lange Zeit nichts mehr über den Fortgang der Ermittlungen zu hören. Stattdessen mobilisierten die Sympathisanten der Mörder in den „autonomen“ Blättern „Interim“ und „Radikal“ aber auch öffentlich – hierfür stellten die Universitäten großzügig Räume zur Verfügung – kam es zur Diskussion darüber, ob „Faschisten“ umgebracht werden dürfen. Fazit: Man darf, es sei tragbar. „Daß in einer direkten Konfrontation die Möglichkeit der Tötung eines Faschisten liegt, ist ein tragbares Risiko“.

Schon im Jahre 1992 waren der eingeschalteten Sonderkommission beim Staatsschutz Personen bekannt, die verdächtig waren an dem mörderischen Überfall beteiligt gewesen zu sein. Angeblich reichten die Beweismittel für Haftbefehle nicht aus. Im Oktober war außerdem bekannt geworden, daß der türkische Tipgeber und seine Nichte endlich festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt worden waren. Die zuständige Staatsanwältin soll sich jedoch geweigert haben einen Haftbefehl zu beantragen. Eine Strafanzeige gegen die Staatsanwältin wegen Strafvereitelung im Amt wurde vier Monate später mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens beschieden: „...ist weder jener türkische Tipgeber noch seine Nichte als Anstifterin jemals einem Haftrichter vorgeführt worden.“ Es läge gegen beide kein dringender Tatverdacht vor – und das bei Bestätigung der Art ihrer Tatbeteiligung! Hierzu schrieb am 18.12.1993 die taz, ihr sei damals aus dem Büro des Generalstaatsanwalts bestätigt worden, daß es „Differenzen zwischen der Polizei und der zuständigen Staatsanwältin gegeben habe“!

Im November 1993 geschah dann etwas Unerwartetes und wohl auch weitgehend Unerwünschtes. Der Name Kaindl schien schon in Vergessenheit geraten klagte die taz. Der zur Tatzeit 17 Jahre alte Tatbeteiligte Erkan S. stellte sich der Polizei und benannte weitere Täter. Es kam zu mehreren Verhaftungen. Von 14 Tatbeteiligten wurde ausgegangen. Auch ein weiterer Verhafteter, Bazdin (Bahrettin) Y., machte belastende Aussagen und erklärte außerdem, er wolle nicht in die Solidaritätsmaßnahmen der Linksextremisten einbezogen werden. Seitdem galt er dort als Verräter.

Am 24.5.1994 wurde wegen Mordes in einem und Mordversuchs in sechs Fällen Anklage gegen zunächst fünf Personen erhoben. Zugleich setzte eine bundesweite Fahndung nach sechs weiteren Tatbeteiligten ein, darunter den zur Tatzeit zwanzigjährigen Türken Cengiz Ulutürk, dem von der Staatsanwaltschaft die tödlichen Messerstiche auf Kaindl zur Last gelegt wurden, weil er bei dem Überfall ein Messer sichtbar am Gürtel bei sich trug.

Kurz vor der Anklageerhebung kam es am 21.5.1994 zu einer weiteren wütenden Großdemonstration der Linksextremisten, die insbesondere von der PDS(Die Linke)-Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke unterstützt wurde. Weitere Unterstützer waren internationale „Prozeßbeobachter“, darunter der US-amerikanische Jurist Len Weinglass und Mike Luft von einem britischen Antifa-Magazin. Weinglass erklärte, der Prozeß werde einen „Test für Fairneß und Gerechtigkeit des deutschen Rechtssystems“ darstellen. Der Organisator dieser Demonstration gegen die „Kriminalisierung des antifaschistischen Widerstands“ und für das „Recht auf Eingreifen“, Raul Zelya (Zelaya?), der bekannte mit einem Teil der Angeklagten persönlich bekannt zu sein, tönnte öffentlich frech und anmaßend „Wir sprechen der deutschen Justiz das Recht ab, über Antifaschisten Urteile zu sprechen“. Die ehemalige SED-Postille Neues Deutschland schrieb von einer „gnadenlosen Jagd auf Antifaschisten“.

Der Prozeß begann am 20.9.1994. Zwischenzeitlich hatten sich im Juli 1994 und am 29.8.1994 zwei weitere Tatbeteiligte, der Türke Seyho K. und der gebürtige Deutsche Carlo B., der Justiz gestellt, so daß unter Vorsitz der „liberalen Juristin“ (taz) Gabriele Eschenhagen gegen sieben Personen verhandelt wurde, nachdem dem Angeklagten Mehmet R. von seinen Genossen im Zuschauerraum ein Geburtstagsständchen gesungen worden war. Die Angeklagten wurden von 14 (!) Anwälten verteidigt, nachdem in der linken Szene bis zu 100.000 DM für sie gesammelt worden sein sollten.

Schon nach wenigen Verhandlungstagen wurde angedeutet, daß die Mordanklage kippen könnte. Der Angeklagte Erhan S., der durch seine Selbststellung und seine Aussagen das Verfahren in Gang gebracht hatte, sollte nach ab Februar 1994 erschienenen Pressemeldungen schon vor seiner Verhaftung psychisch krank und zwischenzeitlich in einer psychiatrischen Klinik untergebracht sein. Wahrscheinlich hatte der sehr junge Mann das Geschehen und seine Folgen nicht verkraftet. Später fand sich dann natürlich ein Gutachter der bestätigte, daß die Erkrankung schon vor der Tat vorgelegen habe.

Der Angeklagte Bazdin Y., der behauptete zur Beteiligung gezwungen worden zu sein, relativierte seine belastenden Aussagen später. Er habe in der Vernehmung auf suggestive Fragen nur mit Ja oder Nein geantwortet ohne sich wirklich erinnern zu können. In der Gerichtsverhandlung äußerte er sich stereotyp mit „kann sein“ oder „das hat mir der Staatsschutz diktiert“. Immerhin hatte dieser junge Mann ja den Mut gehabt, sich während seiner Haft vom linksextremistischen Hintergrund zu distanzieren, was seine späteren Behauptungen nicht sehr wahrscheinlich macht. Sollte der Arm der Linkskriminellen in die Berliner Gefängnisse so viel kürzer sein als der der Drogenkriminalität?

Das große Wort im Prozeß hatten andere. So der Angeklagte Mehmet R. in der Verhandlung am 4.10.1994: „Die immigrantenfeindliche Atmosphäre in Deutschland und der wachsende Rassismus auch seitens der Politiker haben dazu geführt, daß wir unseren Schutz in die eigenen Hände genommen haben. Die anderen haben den Krieg gegen uns eröffnet. Wir haben das Recht uns zu wehren“.

In der Verhandlung am 18.10.1994 erklärte Richterin Eschenburg: „Für einen gemeinschaftlich begangenen Mord sehen wir keinen dringenden Tatverdacht mehr“. Am 25.10.1994 wurde der Angeklagte Abidin E. aus der Haft erlassen, er hatte mit einem Mal ein Alibi und wurde kurz darauf freigesprochen. Warum er das Alibi nicht bereits vor der Anklage ins Feld geführt hat bleibt eine der vielen Ungereimtheiten in dieser Sache. Am 27.10.1994 wurde auch Fatma B. wegen geringer Schuld von der Haft verschont.

Am 1.11.1994 sollte der bei dem Anschlag schwer verletzte Thorsten T. als Zeuge vernommen werden. Getreu dem Demonstrationsaufruf der Antifa zu Beginn des Prozesses, nach dem Kaindl kein Opfer war, sollten auch seine politischen Freunde nicht als Zeugen auftreten. Mit einem Buttersäureanschlag wurde der Prozeßtag beendet, bevor der Zeuge noch seine Personalien nennen konnte. Zuvor war er aus dem Zuschauerraum von einem sechzigköpfigen Prozeßpöbel mit „Nazis raus“ begrüßt worden. Darüber, daß die Justiz an diesen Vorfällen Anstoß genommen hätte, ist nichts bekannt geworden.

Am 11.11.1994 wurden auch die restlichen Angeklagten von der Haft verschont. Das Gericht verkündete außerdem, daß man sich mit Verteidigung und Staatsanwaltschaft darauf geeinigt habe, die Beweisaufnahme zu schließen und den Prozeß schnell zu Ende zu bringen. Damit entfielen auch die Zeugenvernehmungen der Beamten, die Bazdin Y. vernommen hatten. Sie hätten womöglich klar werden lassen können, das der Rückzug dieses Mannes aus anderen als den behaupteten Gründen erfolgt war.

Am 15.11.1994 erfolgte die Urteilsbegründung. Das Gericht stellte einleitend fest, daß Kaindl hinterrücks und brutal erstochen worden war. Das Fehlen jeglicher Abwehrverletzung bestätige, daß er friedlich dasaß und nicht damit rechnete angegriffen zu werden. Das Strafgesetzbuch sagt hierzu in seinem Paragraphen 211, Mörder sei, wer u.a. „heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln“ einen Menschen tötet. Das hat man wohl schlicht übersehen in der Eile als man die Anklage wegen gemeinschaftlichen Mordes verworfen hat!

So kam es zu Verurteilungen wegen „gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge“ und „Beteiligung an einer Schlägerei“!!! Verurteilt wurden drei Männer, die Türken Mehmet R. und Seyho K. sowie der gebürtige Deutsche Carlo B. zu je drei Jahren Gefängnis. Der laut Urteil extrem harmoniebedürftige Bazdin Y., den man hinsichtlich seiner Aussagen erfolgreich weichgeklopft hatte, erhielt eine Jugendstrafe von 2 Jahren zur Bewährung und Fatma B. wegen Beihilfe zur Körperverletzung ohne Zusatz „mit Todesfolge“ eine solche von 15 Monaten. Erkan S., der den Prozeß überhaupt erst möglich gemacht hatte, und von dem es zuletzt sogar hieß er sei schizophran, wurde wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft für erforderlich gehaltene Einweisung in die geschlossene Psychiatrie lehnte das Gericht mit der Begründung ab, er sei für die Allgemeinheit nicht gefährlich. So macht man das!

Ihre Urteilsbegründung leitete die Richterin Eschenhagen mit einer Verbeugung vor den Angeklagten ein: „Angesichts des neonazistischen Klimas genossen die Antifaschisten in der Bevölkerung viel Sympathie, die sie aber bitte nicht aufs Spiel setzen sollten“, was den Tagesspiegel zu dem Lob veranlaßte, sie habe nun doch noch gezeigt, wo sie politisch steht. Auch ein passendes Schlußwort zu dieser Prozeßfarce sprach sie: „Eine Welle der Entrüstung würde über uns hereinbrechen, wenn wir im umgekehrten Fall dieses Urteil gegen Rechte gefällt hätten“.

Test bestanden, Herr Weinglass?

Epilog

Im Jahre 1997 erwuchs aus dem linkskriminellen Sumpf ein weiterer Beweis für die dort gepflegte humanitäre Kultur. Der aus der Hausbesetzerszene stammende Raul Zelik (auffallende Namensgleichheit bzw. -ähnlichkeit mit dem erwähnten Organisator der linksextrremen Solidaritätsdemonstrationen Raul Zelya!) veröffentlichte einen Roman mit dem Titel „Friß und stirb trotzdem“. Der Ich Erzähler war bei der Mordaktion gegen Kaindl mitgegangen und hat sie wie im Traum erlebt. Später verläßt er Deutschland und findet dann gute Gründe sie gut zu heißen. Er erinnert sich an die Mordnacht, sieht ein glänzendes Messer und bereut, es nicht selbst geführt zu haben. Leseprobe: „Ich stelle mir vor, wie es das Blut hat aufspritzen lassen, wie es tief in das fette Fleisch eingedrungen ist und einen schmatzenden Ton erzeugt hat, ein rhythmisches Blubbern, sehr intensiv, wie eine Quelle, was mir jetzt, in diesem Moment, sehr vernünftig erscheint, ein folgerichtiger Klang. Natürlich hätten wir andere sinnvoller treffen können, wie später bemerkt worden ist, nichtsdestotrotz war es eine Antwort, eine vernünftige, denn irgend jemand muß diese Arbeit ja tun... Ich fühle es, das Messer in der Hand, das Messer im Fleisch, das Fleisch tief, warm und zuckend.“

Derartig perverser Polit-Schund verwundert aus dem hier verantwortlichen Milieu nicht. Im Jahre 2004 produzierte jedoch der zwangsgebührenfinanzierte WDR aus dem Stoff ein Hörspiel, das noch im Mai 2007 im NDR ausgestrahlt wurde. Im NDR-Staatsvertrag heißt es: „Der NDR hat in seinen Programmen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken....“

Gleiche Brüder, gleiche Kappen. Was zu beweisen war.

lzt